

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 17. Juli

1951

## Inhalt:

*Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 52 Abs. 2 und 56 Abs. 3 des bayer. Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 33) vom 8. Juni 1951 S. 113*

## Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 52 Abs. 2 und 56 Abs. 3 des bayer. Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 33)

Im Namen des Freistaates Bayern!\*

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

**Antrag des Strafrichters beim Amtsgericht Füssen, Amtsgerichtsrat Alfons Königer, vom 31. 3. 1950 auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Art. 52 Abs. 2 und 56 Abs. 3 des bayer. Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 33)**

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 8. Juni 1951, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch,  
die Beisitzer:

1. Senatspräsident Decker, Bayerischer Verwaltunggerichtshof,
2. Oberverwaltungsgerichtsrat Dollmann, Bayerischer Verwaltunggerichtshof,
3. Oberstlandesgerichtsrat Happel, Bayerisches Oberstes Landesgericht,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayerisches Oberstes Landesgericht,
5. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht Memmingen,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayerischer Verwaltunggerichtshof,
7. Oberlandesgerichtsrat Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
8. Oberlandesgerichtsrat Dr. Baumeister, Oberlandesgericht München,

folgende

## Entscheidung:

I. Art. 56 Abs. 3 des bayerischen Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. S. 33) ist nichtig.

II. Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 des bayerischen Jagdgesetzes widerspricht nicht der Bayerischen Verfassung.

### I.

Der Reichsjägermeister hat unterm 24. Juni 1937 auf Grund der §§ 63 und 70 Abs. 1 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) und der §§ 36 Abs. 6 und 60 Abs. 9 der AusführungsVO zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) in der Fassung der 2. AusführungsVO zum Reichsjagdgesetz vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) eine VO über die Schaffung von Schutzgebieten für Rot- und Gamswild in Bayern erlassen. Diese VO ist vom Landesjägermeister für das Land Bayern in einer Bekanntmachung vom 30. Juli 1937 (GVBl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden.

Nach § 1 der VO vom 24. Juni 1937 konnten zur Sicherung des Rot- und Gamswildes Wildschutzgebiete geschaffen werden. Nach § 2 Abs. 1 konnte in Wildschutzgebieten verboten werden, sich außerhalb der besonders freigegebenen Wege und Plätze aufzuhalten, Bauwerke usw. zu errichten und bereits errichtete Bauwerke zu anderen Zwecken zu

benützen. Nach § 5 waren Zuwiderhandlungen nach § 6 Abs. 9 der AusführungsVO zum Reichsjagdgesetz strafbar. Durch § 4 wurde der Landesjägermeister für das Land Bayern mit der Durchführung dieser VO beauftragt. Er sollte im Benehmen mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten, der Landesforstverwaltung und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern die Wildschutzgebiete bestimmen und die zur Durchführung notwendigen Anordnungen erlassen.

Auf Grund der VO vom 24. Juni 1937 und einer zur Durchführung dieser VO erlassenen VO des Landesjägermeisters für das Land Bayern vom 5. Oktober 1937 (GVBl. S. 292) erließ der Landesjägermeister für das Land Bayern eine Reihe von Verordnungen über die Schaffung von Wildschutzgebieten für verschiedene Bezirksämter, darunter insbesondere die hier einschlägige VO über die Schaffung eines Wildschutzgebietes im Bereich der Bezirksämter Füssen, Garmisch-Partenkirchen und Schongau (Wildschutzgebiet Ammergebirge) vom 2. Februar 1938 (GVBl. S. 79).

\* Die Entscheidung (Vf. 52 — V — 50) wird gem. § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Durch das Gesetz Nr. 13 der Militärregierung Deutschland über die Aufhebung des Reichsjagdgesetzes (abgedruckt im GVBl. 1948 S. 267), das nach seinem Art. 4 am 1. Februar 1949 in Kraft trat, ist das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 nebst allen Änderungen und sämtlichen zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen aufgehoben (Art. 1) und sind alle gesetzlichen Bestimmungen, welche am 30. Januar 1933 in Kraft waren und durch die im Art. 1 bezeichneten Gesetze aufgehoben worden waren, wieder in Kraft gesetzt worden.

Am 15. Dezember 1949 hat der Landtag ein bayerisches Jagdgesetz (BJG) erlassen, das am 30. Januar 1950 im GVBl. S. 33 veröffentlicht worden ist. Nach Art. 62 dieses Gesetzes trat dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in Kraft. Gleichzeitig traten sämtliche bisher im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Die hier einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

#### Art. 28.

1. An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder die Unversehrtheit und das Leben von Menschen gefährdet, darf nicht gejagt werden.
2. Die Jagdausübung in Natur- und Wildschutzgebieten sowie in Wildparks kann durch VO geregelt werden; weitere Gebiete können in Notfällen vorübergehend durch die Jagdbehörde für die Jagdausübung gesperrt werden.
3. Die Bildung von Wildschutzgebieten wird durch Gesetz geregelt.

#### Art. 52.

- pp.
2. Mit Haft oder Geldstrafe bis zu DM 150.— wird bestraft,
- pp.
8. Wer den auf Grund des Art. 28 Abs. 2 für die Jagdausübung auf bestimmten Gebieten und Wildparks erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

#### Art. 56.

- pp.
3. Die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben zunächst aufrechterhalten; Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 findet Anwendung.

### II.

Am 10. März 1950 erstattete Dr. Ulrich Scheske, Füssen, Froschenseeweg 25, bei der Staatsanwaltschaft Kempten gegen sich selbst eine Anzeige wegen Übertretung des Art. 56 Abs. 3 mit Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 des bayer. Jagdgesetzes. Er zeigte der Staatsanwaltschaft an, daß er am 5. März 1950 vom Tegelberg kommend auf dem über den Westgrat führenden Weg abgestiegen sei. Dieser Weg habe durch ein Wildschutzgebiet geführt, das durch eine Baumsperrung und eine deutlich sichtbare Verbotstafel gekennzeichnet gewesen sei.

Die Staatsanwaltschaft Kempten beantragte am 21. März 1950 bei dem Amtsgericht Füssen die Erlassung eines Strafbefehls wegen einer Übertretung nach Art. 56 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 des bayer. Jagdgesetzes.

Das Amtsgericht Füssen, Amtsgerichtsrat Königer, hat durch Beschluß vom 31. März 1950 das Verfahren ausgesetzt zwecks Herbeiführung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, da es die im Strafbefehlsantrag bezeichneten Bestimmungen des BJG im Hinblick auf Art. 141 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern als verfassungswidrig ansah.

### III.

1. Mit Schriftsatz vom 31. März 1950 stellte der Strafrichter des Amtsgerichts Füssen, Amtsge-

richtsrat Königer, beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof den Antrag,

die Art. 56 Abs. 3, 52 Abs. 2 Ziff. 8 des bayer. Jagdgesetzes vom 15. Dezember 1949 als nichtvereinbar mit Art. 141 Abs. 3 der BV und damit als verfassungswidrig zu erklären.

Zur Begründung brachte er folgendes vor:

Durch das Gesetz Nr. 13 der Militärregierung seien das RJG und sämtliche hierzu ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse und damit auch die Vorschriften über die Wildschutzgebiete beseitigt worden. Merkwürdiger- und überraschenderweise habe das neue BJG in Art. 56 Abs. 3 die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen „zunächst“ aufrechterhalten. Dies verstoße nicht nur gegen den Sinn und Zweck des Mil.Reg.Gesetzes Nr. 13, welches die s. Zt. geschaffenen Wildschutzgebiete, die wohl besser als Jagdschutzgebiete zu bezeichnen wären, aufgehoben habe, sondern vor allem gegen Art. 141 Abs. 3 Satz 1 und 2 der BV. Der in dieser Vorschrift enthaltene Gedanke bringe klar zum Ausdruck, daß eine allgemeine Pflicht des Staates bestehe, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten frei zu halten, evtl. frei zu machen. Durch die Schaffung dieser Wildschutzgebiete seien die schönsten und unberührtesten Teile der bayerischen Alpenwelt der Allgemeinheit, insbesondere den echten Bergsteigern verschlossen worden. Diese Beschränkung sei heute um so empfindlicher, als durch Wiederherstellung der alten deutsch-österreichischen Grenzen es dem Naturfreund für lange Zeit nicht möglich sei, die landschaftlichen Schönheiten jenseits der Grenzen auszukosten.

Wenn auch Art. 56 Abs. 3 die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete nur zunächst aufrechterhalte und damit eine endgültige Regelung anscheinend noch vorsehen wolle, so sei auch dieser de lege ferenda getroffene Vorbehalt verfassungswidrig. Die Schaffung von Wildschutzgebieten sei an sich begrüßenswert, abgelehnt müsse aber werden die Art und der Umfang der s. Zt. geschaffenen Wildschutzgebiete, insbesondere die weitgehende Einschränkung der Wegenutzungsmöglichkeiten und dies um so mehr, als bekanntlich die seiner Zeit errichteten Wildschutzgebiete großenteils nicht deshalb geschaffen worden seien, um den Interessen des Wildschutzes zu dienen, sondern um die Jagdinteressen bestimmter Personengruppen in einer mit den Interessen der Allgemeinheit nicht zu vereinbarenden Weise zu befriedigen. Die Belassung der Wildschutzgebiete in ihrer gegenwärtigen Form und insbesondere ihrem derzeitigen Umfang sei eine nicht zu verantwortende Beraubung des Genusses der Naturschönheiten zu Lasten der Bevölkerung.

Gemäß § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof wurde dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

2. Der Ausschuß des Bayerischen Landtages für die Zwecke des Art. 26 der Verfassung (Zwischenausschuß) hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1950 beschlossen, den Abgeordneten Dr. Lacherbauer mit der Vertretung des Bayer. Landtags vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu beauftragen. Die übrigen Beschlüsse, die der Zwischenausschuß in diesem Zusammenhang ausweislich der Sitzungsniederschrift gefaßt hat, sind dem Verfassungsgerichtshof nicht übermittelt worden. Der Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat dem Verfassungsgerichtshof gegenüber eine Erklärung zur Sache nicht abgegeben.
3. Der Bayerische Senat nahm im wesentlichen folgende Stellung:

Der Antragsteller greife offenbar nicht die gesetzliche Ermächtigung zur Bildung von Wildschutzgebieten, sondern die in der Vergangenheit erfolgte verwaltungsmäßige Durchführung der VO des ehemaligen Reichsjägermeisters vom 24. Juni 1937 und ihre einstweilige Aufrechterhaltung durch Art. 56 Abs. 3 des bayer. Jagdgesetzes an. Wenn er die in Art. 28 Abs. 3 vorgesehene endgültige gesetzliche Regelung als verfassungswidrig bezeichnet, so habe er offenbar an den Fall gedacht, daß sich die endgültige Regelung in den gleichen Bahnen wie die frühere bewegen würde.

Es erscheine fraglich, ob überhaupt ein Fall des Art. 92 der BV vorliegt, das heißt, ob der Richter ein Gesetz und nicht vielmehr Verwaltungsakte, hier in erster Linie die Verordnung vom 2. Februar 1938 über das Wildschutzgebiet Ammergebirge für verfassungswidrig hält. Rein formal seien allerdings die Voraussetzungen des Art. 92 BV insofern gegeben, als eben Art. 56 Abs. 3 des BJK die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen zunächst aufrechterhalte, also frühere Verwaltungsakte gesetzlich bestätige.

Diese gesetzliche Bestätigung könnte aber nur dann verfassungswidrig sein, wenn mindestens einer der von ihr erfaßten Verwaltungsakte verfassungswidrig wäre. In dieser Beziehung beschränke sich der Antrag auf die Erklärung, die Art und insbesondere der Umfang der seinerzeit geschaffenen Wildschutzgebiete stelle eine verfassungswidrige Beraubung des Genusses der Naturschönheiten dar. Die Würdigung dieser Rüge müßte notwendig dazu führen, sämtliche Wildschutzgebiete und die für sie erlassenen Vorschriften einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob sie in Einklang mit der Bestimmung des Art. 141 Abs. 3 der BV zu bringen seien. Diese Prüfung würde praktisch darauf hinauslaufen, reine Verwaltungsakte der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof auf ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu unterstellen; denn wenn die Bildung von Wildschutzgebieten und die Erlassung von einschränkenden Verkehrsvorschriften an sich nicht verfassungswidrig sei, dann beruhe die Regelung im einzelnen auf einer Abwägung der Interessen des Wildschutzes und des Interesses der Bevölkerung an dem Genuß der Naturschönheiten. Zu einer solchen Abwägung erscheine aber der Verfassungsgerichtshof nicht berufen, da sie eine eigene Sachkunde verlange, die auch durch die Anhörung von Sachverständigen nicht ersetzt werden könne.

Ob Art. 56 Abs. 3 des BJK gegen das MRG Nr. 13 verstoße und ob die Bezugnahme auf durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschriften rechtlich möglich sei, sei der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen.

4. Die Bayerische Staatsregierung übermittelte als ihre Stellungnahme eine Äußerung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. August 1950.

In dieser Äußerung wird im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Auffassung, daß mit der Aufhebung des Reichsjagdgesetzes auch die Vorschriften über die Wildschutzgebiete beseitigt worden seien, sei angesichts der Bestimmung des Art. 62 des BJK, der dem Gesetz rückwirkende Kraft beilegt, unzutreffend. Die Prüfung der Frage, ob die einschlägigen Bestimmungen des BJK gegen das Mil.Reg.Ges. Nr. 13 verstoßen, liege außerhalb der Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs.

Ein Verstoß gegen Art. 141 Abs. 3 der BV liege nicht vor. Das Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 sei nicht ausnahmslos und nicht unter allen Umständen gegeben. Es unterliege wie alle anderen

Grundrechte Beschränkungen, wenn solche durch die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt zwingend notwendig seien (Art. 98 Satz 2 BV). Aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses ergebe sich nur, daß Art. 141 Abs. 3 BV Sicherungen gegen die schrankenlose Ausnutzung des Privateigentums geben solle.

Schließlich sei das Grundrecht des Art. 141 durch die Verfassung selbst eingeschränkt, indem diese in Abs. 2 des Art. 141 die Erhaltung der einheimischen Tierwelt verbindlich vorschreibe. Diesem Zweck dienten die Wildschutzgebiete; sie würden deshalb der Verfassung grundsätzlich nicht nur nicht widersprechen, sondern sogar deren Schutz genießen. Die Behauptung, die Wildschutzgebiete seien seinerzeit hauptsächlich aus anderen Gründen als denen des Wildschutzes geschaffen worden, sei unbewiesen; sie finde in der seinerzeit maßgeblichen VO vom 24. Juni 1937 auch keine Stütze, da deren § 1 als Zweckbestimmung der Wildschutzgebiete wörtlich die Sicherung der erheblich gefährdeten Lebensbedingungen des Rot- und Gamswildes bezeichne. Ob im Einzelfalle seinerzeit andere auf politischem Gebiet gelegene Beweggründe von Einfluß gewesen seien, könne unerörtert bleiben. Denn diese Gründe hätten bei der Aufrechterhaltung des früheren Zustandes durch das BJK keine Rolle gespielt. Beide Verfassungsbestimmungen schlossen sich nicht gegenseitig aus, sondern könnten nebeneinander Geltung beanspruchen, zumal sie einem gemeinsamen Zwecke, nämlich der Wohlfahrt der Allgemeinheit dienten. Angesichts der derzeit schon bestehenden, die Erhaltung des Wildes in freier Wildbahn in fortschreitendem Maße gefährdenden Verhältnisse in der überfüllten Kultursteppe Bayern bedürfe die Notwendigkeit der Wildschutzgebiete kaum einer besonderen Begründung. Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung müsse es sein, beide Verfassungsbestimmungen jeweils gegeneinander abzuwägen. Dabei handle es sich aber um Fragen des pflichtgemäßen Ermessens, die schon bei Verwaltungsakten, erst recht aber bei Gesetzgebungsakten der richterlichen Nachprüfung entzogen seien, es sei denn, es würde ein Ermessensmißbrauch festgestellt. Ein solcher liege aber nicht vor.

Es sei nicht richtig, daß gerade die schönsten Teile der bayerischen Alpenwelt den Bergfreunden verschlossen worden seien. In den Wildschutzgebieten seien sogenannte Verkehrswege zu uneingeschränkter Benützung für jedermann freigegeben. Es seien außerdem besondere Ausweise vorgesehen, die es dem Naturfreund ohne unzumutbare Schwierigkeiten ermöglichen, sich auch außerhalb der freigegebenen Wege in den Wildschutzgebieten aufzuhalten. Von einem Ermessensmißbrauch könne um so weniger gesprochen werden, als Art. 56 Abs. 3 des BJK die früher geschaffenen Wildschutzgebiete nur „zunächst“, also nur vorübergehend und für eine begrenzte Zeitdauer aufrechterhält, während Art. 28 Abs. 3 BJK eine gesetzliche Regelung der Bildung von Wildschutzgebieten ankündige. Diese Regelung sei bereits in Vorbereitung; ein Gesetzentwurf sei in absehbarer Zeit zu erwarten.

Im Nachgang zu der Äußerung vom 17. August 1950 übermittelte der Bayerische Ministerpräsident am 10. Februar 1951 eine weitere Stellungnahme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31. Januar 1951. In dieser Stellungnahme ist im wesentlichen folgendes ausgeführt:

- a) Der Antragsteller leite die Verfassungswidrigkeit des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 aus dem Zusammenhang mit dem gleichfalls beanstandeten Art. 56 Abs. 3 des bayer. Jagdgesetzes her.

Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 sei aber eine für sich selbständige Bestimmung und beziehe sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf Zuwiderhandlungen gegen die „auf Grund des Art. 28 Abs. 2 für die Jagdausübung in bestimmten Gebieten und Wildparks erlassenen Vorschriften“, die allerdings bis heute noch nicht ergangen sind. Es handle sich also um eine im Gesetz vorweggenommene Strafvorschrift für Straftatbestände, die erst in der nach Art. 28 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung aufgestellt würden. Ein Zusammenhang mit Art. 141 Abs. 3 BV und erst recht ein Widerspruch sei nicht ersichtlich. Daß Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 durch Art. 56 Abs. 3 Halbsatz 2 als Strafvorschrift für Zuwiderhandlungen gegen die für die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete getroffenen Schutzmaßnahmen für anwendbar erklärt werde, ändere hieran nichts.

- b) Der in der Sitzung des Zwischenausschusses des Bayerischen Landtags vom 5. Dezember 1950 geäußerten Meinung, daß angesichts der Aufhebung der früheren Wildschutzverordnungen durch das Militärregierungsgesetz Nr. 13 Wildschutzgebiete nur dadurch hätten wieder gebildet werden können, daß Rechtsnormen geschaffen und verkündet worden wären, und daß die bloße Erklärung, die alten Bestimmungen lebten wieder auf, den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Gesetzgebung, insbesondere denjenigen der Bayerischen Verfassung widerspreche, könne nicht beigeprüft werden.

Durch das Militärregierungsgesetz Nr. 13 seien die Wildschutzgebietsverordnungen aufgehoben worden. Nicht mehr Bestehendes könne zwar in des Wortes unmittelbarer Bedeutung nicht „aufrechterhalten“ werden; es könne jedoch wiedergeschaffen werden mit der Folge, daß der bisherige Zustand in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung wieder hergestellt und damit im Endergebnis beibehalten, d. i. „aufrechterhalten“ werde. In diesem Sinne sei Art. 56 Abs. 3 Halbsatz 1 zu verstehen. Statt weitschweifig zum Ausdruck zu bringen, daß „die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete unverändert so wieder geschaffen werden, wie sie vor ihrer Aufhebung bestanden haben“, habe der Gesetzgeber die Fassung gewählt „bleiben aufrechterhalten“, eine Fassung, die jedenfalls im gewollten Ergebnis nichts anderes besage und um so weniger zur Beanstandung Anlaß geben könne, als das Militärregierungsgesetz Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in Kraft getreten sei und das bayer. Jagdgesetz angesichts der ihm in Art. 62 Abs. 1 verliehenen Rückwirkung zum gleichen Zeitpunkt Gültigkeit erlangt habe. Die gewählte Ausdrucksweise sei klar und unmißverständlich. Wollte man der Auffassung des Zwischenausschusses folgen, so hätten die früheren Bestimmungen aus rein formalen Gründen und namentlich aufgeführt und wieder in Kraft gesetzt werden müssen. Das Jagdgesetz habe statt dessen in einwandfreier und vor allem auch volkstümlicher Gesetzessprache mit den wenigen Worten des Art. 56 Abs. 3 Halbsatz 1, an den als Übergangsvorschrift zudem nicht die allerstrengsten Maßstäbe angelegt werden sollten, das Gleiche ausgedrückt. Den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Gesetzgebung sei genügt, wenn eine Rechtsnorm ersehen lasse, was rechtens sein solle. Wenn sie im einzelnen nicht alles enthalte, was zu ihrem Verständnis erforderlich sei, wenn also auf außerhalb der Norm Liegendes zur Ergründung ihres Inhalts zurückgegriffen werden müsse, so

werde dadurch die Ordnungsmäßigkeit nicht beeinträchtigt.

Werde aber Art. 56 Abs. 3 Halbsatz 1 als ordnungsgemäß erachtet, so könne Halbsatz 2 gleichfalls nicht bemängelt werden, denn dieser bringe zum Ausdruck, daß Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 als Strafvorschrift bei Zuwiderhandlungen gegen die für die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete getroffenen Schutzmaßnahmen, also gegen die in den früheren einschlägigen Verordnungen ausgesprochenen Gebote und Verbote gelte.

5. Nach der vom Verfassungsgerichtshof erhaltenen Niederschrift der Sitzung des Zwischenausschusses vom 5. Dezember 1950, auf die in der Äußerung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 10. Februar 1951 Bezug genommen worden ist, hat der Zwischenausschuß die Begründung des Strafrichters von Füssen zwar nicht ganz als folgerichtig erachtet, jedoch Veranlassung genommen, von sich aus die Frage zu prüfen, ob die einschlägigen Bestimmungen vom Standpunkt der geltenden Verfassung aus vertretbar seien. Er hat dabei die Frage offen gelassen, ob die Bestimmungen über die Wildschutzgebiete nicht bereits durch die Verfassung, und zwar durch den Art. 141 Abs. 3 aufgehoben worden seien. Nach Auffassung des Zwischenausschusses sind alle das Jagdrecht betreffenden Bestimmungen und daher auch diejenigen Verordnungen, die auf Grund des Reichsjagdgesetzes erlassen worden sind, insbesondere hinsichtlich Errichtung und Abgrenzung von Wildschutzgebieten, durch die Bestimmungen der Besatzungsmacht vom Jahre 1949 aufgehoben worden; wenn man wiederum Wildschutzgebiete schaffen wollte, so hätte das nur dadurch geschehen können, daß man Rechtsnormen schaffe und verkündete, in denen die Bezirke genau festgelegt werden. Es gehe aber nicht an, daß man einfach in einem Gesetz erkläre, daß die alten Bestimmungen wieder aufleben. Diese Form der Gesetzgebung widerspreche den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Gesetzgebung, insbesondere aber den Prinzipien der geltenden Bayerischen Verfassung.

Auf mündliche Verhandlung wurde verzichtet.

#### IV.

1. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die von dem Strafrichter bei dem Amtsgericht Füssen vorgelegte Frage, ob einzelne Bestimmungen des BJK vom 15. Dezember 1949 verfassungswidrig sind, ergibt sich aus Art. 92, 65 der BV und § 2 Ziff. 5 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof.

Die Bedenken des Bayerischen Senats, ob hier überhaupt ein Fall des Art. 92 BV vorliege und ob der Strafrichter wirklich ein Gesetz und nicht nur einen Verwaltungsakt für verfassungswidrig halte, vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu teilen. Durch die Abgrenzung eines bestimmten Gebietes und seine Erklärung zum Wildschutzgebiet wird allgemein, für sämtliche in Betracht kommenden Fälle, der örtliche Geltungsbereich von Verboten festgelegt. Die Festlegung des Geltungsbereichs einer Norm ist aber nicht eine Funktion der Vollziehung, sondern der Rechtssetzung. Der angefochtene Art. 56 Abs. 3 des BJK hält übrigens nicht bloß die Anordnungen, durch die Wildschutzgebiete abgegrenzt und damit konkret geschaffen wurden, sondern auch die Verordnungen und Bekanntmachungen aufrecht, durch die die Schutzmaßnahmen für die Wildschutzgebiete getroffen und Verbote zu diesem Zwecke erlassen worden sind. Die VO vom 2. Februar 1938 hat deshalb in ihrer Gesamtheit den Charakter einer Rechtsverordnung. Sie ist zudem durch Art. 56 Abs. 3 BJK Bestandteil eines Gesetzes geworden.

2. Bei Entscheidungen nach Art. 92 BV hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Norm unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (vgl. Entscheidung vom 27. November 1948, Vf. 30 und 46-VII-48, abgedruckt in der Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Bayer. Verfassungsgerichtshofs n. F. Bd. I S. 96). Wenn also der Strafrichter des Amtsgerichts Füßen die behauptete Verfassungswidrigkeit auch lediglich auf die Verletzung des in Art. 141 Abs. 3 BV begründeten Rechtes stützt, so ist der Verfassungsgerichtshof nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, zu prüfen, ob sich die Verfassungswidrigkeit aus anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere aus der Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze (Art. 3 BV) ergibt.

Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen anderen nicht verfassungsrechtlichen Normen, insbesondere dem Besatzungsrecht widersprechen. Die Entscheidung der Frage, ob die in Art. 56 Abs. 3 des bayer. Jagdgesetzes statuierte vorläufige Aufrechterhaltung der Wildschutzgebiete und der für sie getroffenen Schutzmaßnahmen gegen den Sinn und Zweck des Militärregierungsgesetzes Nr. 13, das das Reichsjagdgesetz mit allen zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen aufgehoben hat, verstößt, ist deshalb dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof entzogen.

3. Nach Art. 56 Abs. 3 BJJ sollen die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen zunächst aufrechterhalten werden. Diese Bestimmung sollte wie alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes nach Art. 62 Abs. 1 rückwirkend ab 1. Februar 1949 in Kraft treten. Diese angeordnete Rückwirkung gibt Veranlassung zu einer gesonderten Prüfung des Art. 56 Abs. 3 auf seine Verfassungsmäßigkeit für die Zeit, in der dieser Artikel nach den Absichten des Gesetzgebers rückwirkend Geltung haben soll, also vom 1. Februar 1949 bis 30. Januar 1950 (Ausgabetag der Nr. 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1950, worin das BJJ verkündet worden ist), und für die Zeit nach Erlass des Gesetzes, also nach dem 30. Januar 1950.

a) Art 62 Abs. 1 BJJ vom 15. Dezember 1949 bestimmt:

„(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet des § 2 a des Strafgesetzbuches mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche bisher im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.“

Die deutschen Verfassungen verbieten es nicht, Gesetzen — abgesehen von Strafbestimmungen — rückwirkende Kraft beizulegen (vgl. Urteil des OGH Brit. Zone vom 1. Juli 1948, SJZ 1949 Sp. 407, „Deutsche Verwaltung“ 1948 S. 15; Beschluß des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 13. April 1950 NJur.W. 1950 S. 540; Entsch. des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1950 Vf. 73, 75, 84—VII—48, VGHE. n. F. Bd. 2 Teil II S. 32). Es können also durch ein Gesetz z. B. rückwirkend Leistungen auferlegt werden, auch kann durch die Rückwirkungsfiktion die rechtliche Beurteilung bestimmter Verhältnisse und Vorgänge rückwirkend festgelegt und geändert werden. Doch erfährt die Übung, solche Rückwirkung ohne Rücksicht auf die zwischenzeitlich eingetretenen Tatsachen, erwachsenen Rechtsverhältnisse und entstandenen Rechtslagen zu verfügen, im Fachschrifttum (z. B. Archiv für

Rechts- und Sozialphilosophie 1950 S. 509) und auch in der Tagespresse in zunehmendem Maße Beanstandung. Sogar gegen rückwirkende wirtschaftliche Auflagen werden nun ernste Bedenken vorgetragen, weil sie die wirtschaftlichen Entschlüsse und Berechnungen nachträglich in unerträglicher Weise umstoßen; so Prof. Ballerstedt in der Besprechung des oben erwähnten Urteils des OGH Brit. Zone in SJZ 1949 Sp. 411. Manche vom Gesetzgeber versuchte Rückwirkungen erscheinen übrigens begrifflich unmöglich, weil sie nachträglich zu Handlungen in der Vergangenheit verpflichten würden (so das inzwischen für nichtig erklärte Verfolgungsschutzgesetz vom 18. Januar 1949, GVBl. S. 23, Art. 2—6; dazu Entsch. des Verfassungsgerichtshofs vom 17. November 1950 Vf. 200—VII—49 und 73—VII—50, abgedruckt in GVBl. 1950 S. 263).

Auch im vorliegenden Fall ist es unmöglich, in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1949 und dem 30. Januar 1950 gleichzeitig zwei voneinander abweichende Gesetze gelten zu lassen, das neue JG und das alte bayer. Jagdgesetz von 1850. Daß Art. 62 Abs. 2 BJJ das letztere mit Rückwirkung vom 1. Februar 1949 aufheben will, schafft die Tatsache nicht aus der Welt, daß das alte BJJ, das eben erst durch Mil.Reg.Gesetz Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an wieder in Kraft gesetzt worden war, bis zum 30. Januar 1950 tatsächlich gegolten hat. Wenn auch der Gesetzgeber in Art. 62 Abs. 2 BJJ durch den Vorbehalt des § 2 a StGB die rückwirkende Geltung der Strafbestimmungen des Art. 52 des BJJ und der Verordnungen über die Wildschutzgebiete von 1937 und 1938 ausgeschlossen hat, so enthält die Rückwirkungsverfügung doch den Versuch, ein Verhalten — wie das Betreten von früheren Wildschutzgebieten durch Bergwanderer zwischen 1. Februar 1949 und 30. Januar 1950 — für rechtswidrig zu erklären, während es zur fraglichen Zeit tatsächlich erlaubt war. Es konnte aber z. B. eine im Sommer 1949 erfolgte zwangsweise Entfernung eines Wanderers aus einem ehemaligen Wildschutzgebiet durch einen Forstaufseher nicht nachträglich für rechtmäßig und das Verhalten des Wanderers für rechtswidrig — mit allen etwa daraus erwachsenen Folgen — erklärt werden, während die Rechtslage zur Zeit des Vorgangs selbst umgekehrt war.

Selbst wenn die Bestimmungen des Art. 56 Abs. 3 BJJ an sich gültig wären, so beständen gegen die in Art. 62 angeordnete Rückwirkung aus den angeführten Gründen erhebliche verfassungsrechtliche (rechtsstaatliche) Bedenken.

Aus dem Folgenden wird sich jedoch ergeben, daß Art. 56 Abs. 3 aus anderen Gründen überhaupt nichtig ist.

b) Wenn der bayerische Gesetzgeber in Art. 56 Abs. 3 die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen zunächst aufrechterhält, so betrachtet er auf Grund der Fiktion der Rückwirkung die Rechtslage vom Standpunkt des 1. Februar 1949 aus. In Wirklichkeit bestanden diese Wildschutzgebiete in den nächsten 12 Monaten nicht mehr, sie waren am 30. Januar 1950 keine „bisherigen“ Wildschutzgebiete mehr und konnten nicht „aufrechterhalten“ bleiben. Der Gesetzgeber hätte ihre Wiedereinführung anordnen können, und zwar am einfachsten dadurch, daß er ausdrücklich auf die früheren Bestimmungen, die er ganz oder teilweise wieder in Kraft setzen wollte, verwiesen hätte. Eine solche ausdrückliche Bezugnahme auf die früheren Bestim-

mungen hat aber der Gesetzgeber absichtlich vermieden, und zwar offenbar deswegen, weil mit der Aufhebung des Reichsjagdgesetzes durch das Mil.Reg.Gesetz Nr. 13 auch die Wildschutzgebietsverordnungen aufgehoben worden waren und der Gesetzgeber nicht entgegen dem Mil.Reg.Gesetz Nr. 13 diese Verordnungen ausdrücklich wieder in Kraft setzen wollte. Darauf deutet die Äußerung des Regierungsvertreters hin, der in der 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 14. Juli 1949 erklärte: „Mit der Aufhebung des Reichsjagdgesetzes seien die Wildschutzverordnungen unwirksam geworden. Man könne nun nicht diese Verordnungen bestehen lassen, sondern nur die Wildschutzgebiete als solche aufrechterhalten.“ In Wirklichkeit sind aber mit der „Aufrechterhaltung“, richtig der Wiedereinführung der Wildschutzgebiete, die Wildschutzverordnungen ganz oder teilweise wieder in Kraft gesetzt worden. Denn der Begriff „Wildschutzgebiete“ ist nicht bloß ein tatsächlicher, sondern auch ein rechtlicher Begriff, der ohne bestimmte Gebote und Verbote, wie sie eben in den Wildschutzverordnungen enthalten sind, inhaltslos ist. Die ausdrückliche Wiedereinführung der getroffenen Schutzmaßnahmen kann sich zudem nur auf die in den Wildschutzverordnungen enthaltenen Gebote und Verbote beziehen.

Nun bestehen an sich keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß der Gesetzgeber außer Kraft getretene Vorschriften dadurch wieder in Kraft setzt, daß er bestimmt, die aufgehobenen Bestimmungen sollen wieder gelten. Der in der Sitzung des Zwischenausschusses vom 5. Dezember 1950 vorgetragenen Auffassung, daß der Gesetzgeber die Rechtsnormen neu schaffen und verkünden müsse, daß es aber nicht angehe, zu erklären, die alten Bestimmungen leben wieder auf, vermag der Verfassungsgerichtshof nicht beizutreten. Es ließe sich eine Reihe von Beispielen dafür anführen, daß ein Gesetzgeber den letzteren Weg für die Wiedereinführung aufgehobener gesetzlicher Bestimmungen gewählt hat (vgl. die gesetzlichen Bezugnahmen auf die ZPO oder das GVG „in der Fassung vom 30. Mai 1924“, z. B. in § 17 des Verw.Ger.Ges. vom 25. September 1946; für das Gebiet des Jagdrechtes auch die Bestimmung des Mil.Reg.Ges. Nr. 13, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, die am 30. Januar 1933 in Kraft waren und durch das Reichsjagdgesetz aufgehoben worden waren, wieder in Kraft treten).

Es kann dahingestellt bleiben, ob es die Rechtssicherheit und damit Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich erfordert, daß die wieder in Kraft gesetzten Bestimmungen ausdrücklich bezeichnet werden oder ob es genügt, wenn aus dem allgemein gehaltenen Wortlaut und dem Zusammenhang sich ergibt, welche Bestimmungen im einzelnen wieder gelten sollen; auf den vorliegenden Fall angewandt: ob die Worte „die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben aufrechterhalten“ eine rechtsstaatlich zulässige abgekürzte Form einer Neueinführung enthalten, wie das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meint. Auf jeden Fall verlangt die Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit, daß es für den Rechtsunterworfenen klar erkennbar ist, welche Vorschriften im einzelnen, insbesondere welche Strafvorschriften gelten sollen,

damit er in der Lage ist, sein Verhalten den Vorschriften entsprechend einzurichten.

- e) Diesem Erfordernis genügt aber die Bestimmung des Art. 56 Abs. 3 nicht.

Nach dem Wortlaut des ersten Halbsatzes des Art. 56 Abs. 3 wäre es an sich das Naheliegende, anzunehmen, daß alle vor dem 1. Februar 1949 gültigen Schutzmaßnahmen, insbesondere auch die in den Wildschutzverordnungen enthaltenen Strafvorschriften (z. B. § 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der VO vom 2. Februar 1938) wieder in Geltung sein sollten. Dagegen spricht jedoch der Halbsatz 2, der eine eigene Strafbestimmung enthält und Art. 52 Abs. 2 Ziffer 8 des B.J.G Anwendung finden läßt. Diese Ziffer 8 bedroht aber mit Strafe nur den Jagdausübenden, nicht den Wanderer im Wildschutzgebiet. Ob und welche Strafbestimmungen auch für den Wanderer bestehen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Frage ist nur an Hand der Entstehungsgeschichte der Art. 28, 52 und 56 des Gesetzes mit einiger Sicherheit zu lösen.

Der am 29. Juni 1949 dem Landtagspräsidenten übermittelte Entwurf eines bayerischen Jagdgesetzes (Bayerischer Landtag, Tagung 1948/49, Beilage 2606) bestimmt in seinem Art. 28:

„(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder die Unversehrtheit und das Leben von Menschen gefährdet, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Bildung von Wildschutzgebieten sowie die Jagdausübung auf Natur- und Wildschutz- oder ähnlichen Gebieten sowie in Wildparks kann durch Verordnung geregelt werden.“

Die entsprechende Strafvorschrift in Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 des Entwurfs lautet:

„(2) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu DM 150.— wird bestraft, 8. wer den auf Grund Art. 28 Abs. 2 über Wildschutz- und ähnliche Gebiete erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.“

Art. 56 Abs. 3 des Entwurfs lautet:

„(3) Die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben zunächst aufrechterhalten; Art. 52 Ziff. 8 findet Anwendung.“

Nach dem Entwurf sollte also nicht bloß die Regelung der Jagdausübung in Wildschutz- und ähnlichen Gebieten, sondern die Bildung der Wildschutzgebiete selbst durch Verordnung erfolgen. Nach Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 sollte bestraft werden nicht bloß, wer den für die Jagdausübung, sondern allgemein werden auf Grund Art. 28 Abs. 2 über Wildschutz- und ähnliche Gebiete erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. Damit war eine Blankettstrafvorschrift für alle Zuwiderhandlungen gegen die erst im Verordnungswege noch zu erlassenden Vorschriften über Wildschutzgebiete und die Jagdausübung auf Wildschutz- und ähnlichen Gebieten vorgesehen. Es war eindeutig klargestellt, daß künftig Verfehlungen gegen die vorgesehenen Verordnungen über die Bildung von Wildschutzgebieten, also auch gegen Verbote, die sich an den Wanderer richten, ausschließlich auf Grund der Strafvorschrift des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 zu bestrafen sein sollten. Wenn nun der Entwurf in Art. 56 Abs. 3 Halbsatz 1 die Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen aufrechterhält und Halbsatz 2 die Strafbestimmungen des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 Anwendung finden läßt, so konnte kein Zwei-

fel darüber bestehen, daß der gleiche strafrechtliche Schutz, der für die künftig im Verordnungswege zu schaffenden Wildschutzgebiete vorgesehen war, jetzt schon für die „zunächst aufrechterhaltenen“ Wildschutzgebiete gelten sollte, und zwar sowohl bei Verfehlungen der Jagdausübenden wie bei Verfehlungen der Wanderer. Da der strafrechtliche Schutz der künftigen Wildschutzgebiete nach dem Entwurf in Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 und damit auch auf Grund des Art. 56 Abs. 1 Halbsatz 2 derjenige der „zunächst aufrechterhaltenen“ Wildschutzgebiete erschöpfend geregelt war, steht fest, daß die Staatsregierung in Art. 56 Abs. 3 die früher zum Schutze der Wildschutzgebiete geltenden Strafbestimmungen nicht übernehmen wollte. Wenn im Entwurf der Halbsatz 1 die getroffenen Schutzmaßnahmen aufrechterhält, so konnten unter diesen Schutzmaßnahmen auf jeden Fall nicht die Strafvorschriften z. B. § 8 der Verordnung vom 2. Februar 1938 (Ammergebirge) zu verstehen sein. Hingegen sollten die Schutzmaßnahmen an sich, durch die Dritten eine Reihe von Betätigungen verboten wurden (Aufenthalt außerhalb der freigegebenen Wege, Errichtung von Bauwerken usw.), aufrechterhalten bleiben.

War es nach dem Gesetzesentwurf für den Rechtsunterworfenen ziemlich klar, welche Schutzmaßnahmen und welche Strafbestimmungen gelten sollten, so wurde diese Klarheit zerstört durch die Änderungen, die der Entwurf auf Grund der Gesetzesberatungen schließlich erfahren hat.

Der Landtag hat es nicht für tunlich erachtet, die Bildung der Wildschutzgebiete der Staatsregierung bzw. dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Verordnungswege zu überlassen, sondern hat die Bildung solcher Gebiete sich selbst, d. h. dem Gesetze vorbehalten. Es wurde deshalb — von anderen hier nicht einschlägigen Änderungen abgesehen — „die Bildung von Wildschutzgebieten“ aus dem Abs. 2 des Art. 28 gestrichen und in einem Abs. 3 bestimmt: Die Bildung von Wildschutzgebieten wird durch ein Gesetz geregelt. Diese Änderung des Abs. 2 des Art. 28 hatte notwendigerweise auch eine Änderung der Strafbestimmung des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 zur Folge; auch hier wurden die Wildschutzgebiete gestrichen und in Anpassung an den neuen Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 lediglich die Jagdausübung auf den in Art. 28 Abs. 2 angeführten Gebieten mit Strafe bedroht. Die Bildung der Wildschutzgebiete und insbesondere die erforderlichen Schutzmaßnahmen, einschließlich des strafrechtlichen Schutzes — wie er früher in den Wildschutzverordnungen geregelt war —, sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dem neu zu erlassenden Wildschutzgebietsgesetz vorbehalten sein.

In der endgültigen Fassung des Gesetzes hat der Gesetzgeber den Art. 56 Abs. 3 des Entwurfes — von einer kleinen redaktionellen Änderung abgesehen — wörtlich übernommen, dabei aber nicht berücksichtigt, daß die Strafbestimmung des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8, die nach dem Entwurf auch den Wanderer treffen sollte, wesentlich abgeändert worden und in der endgültigen Fassung nicht mehr auf den Wanderer anwendbar war. Unzweifelhaft wollte der Gesetzgeber, als er die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen aufrechterhielt, ihre Verletzung — und zwar auch durch den Wanderer — unter Strafe stellen. Bloße Betretungs- und Bauverbote ohne strafrechtliche Sanktion wären praktisch wirkungslos; es kann deshalb nicht angenommen werden, daß der Gesetz-

geber auf den strafrechtlichen Schutz der Betretungsverbote verzichten wollte. Staatsanwaltschaft und Strafrichter haben in der Tat auch bei der ihnen obliegenden Prüfung das Vorliegen einer Strafdrohung bejaht. Es ist nicht ersichtlich, ob der Strafrichter die Strafdrohung gegen den Wanderer aus Art. 56 Abs. 3 Halbsatz 2 oder Halbsatz 1 herleitete, ob er also — abgesehen von seinen verfassungsrechtlichen Bedenken — eine entsprechende Anwendung des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 auf den Wanderer für zulässig hielt oder ob er zu den aufrechterhaltenen Schutzmaßnahmen auch die Strafdrohungen der Wildschutzverordnungen von 1938 und 1939 zählte. Daß der Gesetzgeber das erstere gewollt hat, ist nach dem Wortlaut der Bestimmung und ihrer Entstehungsgeschichte unwahrscheinlich. Jedenfalls entbehrt diese Bezugnahme auf Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 B.J.G. in Art. 56 Abs. 3 Halbsatz 2 der für eine Strafbestimmung zu fordernden Bestimmtheit. Auch die Aufrechterhaltung der „früheren Schutzmaßnahmen“ (Halbsatz 1) entbehrt dieser Bestimmtheit. Der Begriff „Schutzmaßnahmen“ in Art. 56 Abs. 3 B.J.G. ist so mehrdeutig, daß sein Inhalt überhaupt erst auf Grund einer Betrachtung der Entstehungsgeschichte und des Zwecks des Gesetzes bestimmt werden kann; insbesondere die Strafbestimmung, an die hinsichtlich der Bestimmtheit besonders strenge Anforderungen gestellt werden müssen, entbehrt jeglicher Klarheit und Genauigkeit. Die Formulierung: „Die Schutzmaßnahmen bleiben aufrechterhalten“ läßt überhaupt nicht ohne weiteres erkennen, ob es sich hier um eine Strafvorschrift handelt.

Die Erkennbarkeit einer Strafvorschrift als solcher ist aber ein rechtsstaatliches Mindestanforderungsmerkmal, das an eine Strafvorschrift gestellt werden muß. Es kann dem Rechtsunterworfenen nicht zugemutet werden, daß er erst auf Grund einer mehrdeutigen Bezugnahme auf Schutzmaßnahmen nicht näher bezeichnete Vorschriften, die eine Reihe von Jahren zurückliegen und noch dazu inzwischen aufgehoben worden sind, zusammensucht, um festzustellen, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang ein Verhalten unter Strafe gestellt ist.

Die Gültigkeit einer Strafvorschrift wird zwar nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie im einzelnen Fall eine Unklarheit darüber aufkommen läßt, ob eine bestimmte Betätigung unter die Strafdrohung fällt oder nicht. Solche Zweifel können bei jedem vom Gesetz aufgestellten strafbaren Tatbestand auftauchen; es ist dann Sache des Strafrichters, durch Auslegung der Strafbestimmung festzustellen, ob das Verhalten unter den Tatbestand des Strafgesetzes fällt. Hier handelt es sich aber nicht um die Auslegung einer Strafbestimmung, sondern hier hat der Gesetzgeber unklar gelassen, ob überhaupt eine Strafbestimmung besteht und gewollt ist. Die Strafbestimmung ist als solche nicht erkennbar und es ist deshalb dem Rechtsunterworfenen nicht möglich, sein Verhalten so einzurichten, daß er die Grenze des Verbotenen und Strafbaren nicht überschreitet. Eine derartige Unklarheit, die das Recht unberechenbar macht, widerspricht den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 B.V.).

Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Strafbarkeit, sondern auch hinsichtlich der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des Verhaltens in den Wildschutzgebieten überhaupt; auch dieses kann nur durch hinreichend klare gesetzliche Bestimmungen normiert werden.

Die örtliche Abgrenzung der Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen hängen so eng zusammen, daß die Schaffung der Wildschutzgebiete und die Anordnung der Schutzmaßnahmen für sie nicht voneinander getrennt werden können: Zum Begriff „Wildschutzgebiet“ im Rechtssinne gehört, wie oben dargelegt, übrigens auch nach dem Willen des Gesetzgebers Art. 56 Abs. 3 BJV, die Regelung des Verhaltens durch Gebote und Verbote. Auch in den Verordnungen zum Reichsjagdgesetz war mit dem Begriff „Wildschutzgebiet“ ein Betretungsverbot für den Wanderer untrennbar verbunden; es mußten deshalb die Gebietsgrenztafeln auf die Verkehrsbeschränkungen hinweisen (GVBl. 1937 S. 293).

Art. 56 Abs. 3 des bayerischen Jagdgesetzes ist deshalb in seinem ganzen Umfang verfassungswidrig und damit von Anfang an nichtig.

Bei dieser Sachlage bedarf es nicht der Prüfung, ob Art. 56 Abs. 3 auch dadurch, daß er das verfassungsmäßige Recht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV über das notwendige Maß beschränkt, gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

4. Der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Füssen hält auch Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 des BJV für verfassungswidrig.

Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 stellt Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Art. 28 Abs. 2 für die Jagdausübung auf bestimmten Gebieten und Wildparks erlassenen Vorschriften unter Strafe. Durch Art. 28 Abs. 2 ist die Staatsregierung ermächtigt worden, die Jagdausübung in Natur- und Wildschutzgebieten sowie in Wildparks durch Verordnung zu regeln; weiter ist die Jagdbehörde ermächtigt worden, weitere Gebiete in Notfällen vorübergehend für die Jagdausübung zu sperren. Es handelt sich somit, wie bereits oben ausgeführt, bei Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 um eine Blankettstrafvorschrift für die Jagdausübung, bei der der strafrechtliche Tatbestand erst durch zu erlassende Verordnungen geschaffen werden soll. Diese Verordnungen werden, soweit sie Wildschutzgebiete betreffen, deren Bildung nach Abs. 3 vorzusetzen.

Nach Art. 141 Abs. 2 BV sind die einheimischen

Tier- und Pflanzenarten möglichst zu schonen und zu erhalten. Die Bildung von Wildschutzgebieten kann deshalb nicht generell gegen die Verfassung verstoßen, sie dient vielmehr der Verwirklichung des Programmsatzes des Art. 141 Abs. 2 BV. Art. 28 Abs. 2 und 3 BJV, dessen Verfassungsmäßigkeit übrigens vom Strafrichter nicht bezweifelt worden ist, verstößt deshalb nicht gegen die Verfassung.

Es kann also auch nicht die Blankettstrafvorschrift des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8, die nur Zuwiderhandlungen gegen die noch zu erlassenden, die Jagdausübung in den Schutzgebieten einschränkenden Bestimmungen unter Strafe stellt, verfassungswidrig sein.

Die Beziehung des Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 BJV zu Art. 56 Abs. 3 ist oben bereits behandelt worden und bedarf deshalb hier keiner Erörterung mehr.

Es kann somit festgestellt werden, daß Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 weder dem Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, noch sonstigen Bestimmungen der Verfassung oder rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

5. Wie unter Ziffer 4 ausgeführt, widerspricht die Bildung von Wildschutzgebieten an sich nicht grundsätzlich den Bestimmungen der Bayerischen Verfassung. Bei der Erlassung des in Art. 28 Abs. 3 vorgesehenen Gesetzes wird aber zu beachten sein, daß Art. 141 Abs. 3 BV den Genuß der Naturschönheiten und das Betreten von Wald und Bergweide als verfassungsmäßiges Recht statuiert hat, sowie daß eine Einschränkung dieses Rechtes nur im Rahmen der Verfassung — abgesehen von Art. 98 Satz 2 —, also insbesondere zum Zwecke der Schonung und Erhaltung der Tierarten (Art. 141 Abs. 2 BV) zulässig ist. In diesem Rahmen und zu diesem Zwecke sind auch Betretungsverbote statthaft. Dabei wird aber zu prüfen sein, ob nach dem Zweck — Erhaltung der Tierwelt — Absperrungen in einem solchen Ausmaße unbedingt erforderlich sind, wie sie die früheren Wildschutzverordnungen vorsahen, bei denen zumal angesichts der Persönlichkeit der damaligen Jagdberechtigten die Annahme nicht von der Hand zu weisen ist, daß sie zum Teil mehr den Interessen der Jagdberechtigten als denen des Tierweltschutzes dienen sollten.

gez.: Dr. Welsch

gez.: Decker

gez.: Dollmann

gez.: Happel

gez.: Dr. Ring

gez.: Dr. Holzinger

gez.: Dr. Eichhorn

gez.: Dr. Kolb

gez.: Dr. Baumeister.